



Info FK-049 1. Augustfeuer

“Wo Rauch ist, sind auch Schadstoffe...”

Ein Sprichwort lautet: “wo Rauch ist, ist auch Feuer“...
Im Sinne der Luftreinhaltung müsste es wohl eher heissen:
“Wo Rauch ist, sind auch Schadstoffe“...

Ein richtig betriebenes Holzfeuer soll 15 Minuten nach dem
Anzünden ohne sichtbaren Rauch brennen. Dazu ist die Me-
thode “oben anzünden“ sinngemäss anzuwenden.



Das Entfachen von Höhenfeuern zum Anlass unseres Nationalfeiertages ist ein schöner Brauch und das soll auch so bleiben. Leider muss, auch nach jahrelanger Aufklärungsarbeit, noch immer festgestellt werden, dass sich einzelne Personen nicht bewusst sind, dass der 1. August nicht als Freipass für illegale Entsorgungsaktionen durch die Abfallverbrennung im Freien zu verstehen ist. Dies führt zu Anzeigen und Bestrafung mit Busse. Es ist gesetzlich verboten, Abfälle - dazu gehören auch Altholz von Gebäudeabbrüchen, Paletten, Kisten, Möbelstücke, Zäune usw. - im Freien oder ungeeigneten Feuerungen zu verbrennen.

Altholz und Abfall gehören in die KVA

Bei der Verbrennung von Abfall im Freien oder ungeeigneten Feuerungen gelangen Schwermetalle zum Teil mit dem Rauchgas direkt in die Luft, zum Teil bleiben sie in der Asche im Erdboden zurück. Zudem werden unnötigerweise gesundheitsschädliche, giftige und krebserregende Luftschadstoffe wie PAK, Dioxine und Furane freigesetzt. Für die sich in der Nähe solcher Feuer aufhaltenden Personen (auch ahnungslose Kinder!) bedeutet dies, dass sie hohe Konzentrationen gesundheitsschädlicher und giftiger Schadstoffe einatmen.

Beim vorzeitigen Erkennen von aufgeschichteten Abfällen zu Feuerstapeln, wird verfügt, dass diese nicht angezündet, sondern umgehend abtransportiert und fachgerecht in der Kehrichtverwertungsanlage (KVA) entsorgt, und somit thermisch sinnvoll verwertet werden. Die Energienutzung aus Abfall in der KVA Trimmis beispielsweise spart jährlich rund 6 Millionen Liter Heizöl ein, zusätzlich werden über drei Prozent des Bündner Strombedarfes produziert. Im Vergleich zu einer modernen KVA setzt die illegale Verbrennung von Abfall über 1000-fach* mehr Dioxine und Furane frei. Die hohen Verbrennungstemperaturen in KVA-Feuerungen und das mehrstufige Rauchgasreinigungsverfahren mit Filter- und Katalysatortechnik garantieren, dass die strengen Emissionsgrenzwerte der Luftreinhaltungsverordnung eingehalten werden. Untersuchungen bei Gebäudeabbrüchen haben ergeben, dass auch scheinbar nicht behandeltes Altholz im Vergleich zum natürlichen Gehalt von Waldholz massiv erhöhte Schwermetallkonzentrationen aufweist (bis 800-fach*). Bei sichtbar behandeltem Abbruchholz wurden noch höhere Gehalte festgestellt (bis 48'000-fach*).

(*Quelle: Handbuch zur Ausbildung zum Feuerungskontrolleur mit eidg. Fachausweis).

Bewilligung für das Verbrennen von Grünabfällen notwendig

Das ganze Jahr hindurch gilt: Das Verbrennen von Grünabfällen, welche beispielsweise bei der Waldrandpflege oder beim Räumen von Alp- oder Heimweiden anfallen, ist bewilligungspflichtig.

Das Amt für Natur und Umwelt erteilt auf Gesuch hin die entsprechenden Bewilligungen, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Das bewilligte Verbrennen ist mit Auflagen verbunden, welche auch beim Entfachen von 1.-Augustfeuer beachtet werden sollten.

Für das Verbrennen von Grünabfällen ist vorgängig ein Gesuch um Bewilligung einzureichen:
anu.gr.ch > Themen u. Projekte > Luft > Umgang mit Grünabfällen

Richtig Feuern am 1. August

Erlaubter Brennstoff für Brauchtums- und 1.-Augustfeuer:

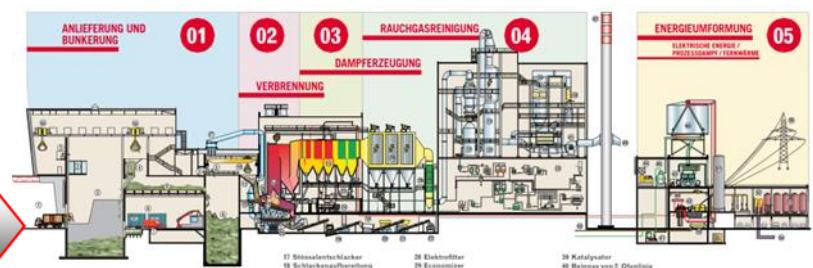
- ausreichend trockenes, naturbelassenes, stückiges Holz, einschliesslich anhaftender Rinde, Reisig und Zapfen.
- für eine möglichst vollständige und raucharme Verbrennung soll Stamm-Rundholz zu Spalten aufgearbeitet werden.

Brauchtums- und 1.-Augustfeuer müssen je nach Gemeinde der zuständigen Behörde gemeldet werden!

- **Geeigneten Standort wählen**
(Sicherheitsabstand zu Wald und Gebäuden)
- **Brennholz erst kurz vor dem Anzünden aufschichten**
(Gittergehege um den Holzstapel anbringen, damit sich über Nacht nicht Kleintiere unter dem Holzstapel verkriechen und beim Anzünden qualvoll verenden)
- **Keine Abfälle verbrennen**
(mit Fremdstoffen wie Kehricht, Rest- oder Altholz vermischtes Material nicht verbrennen sondern in einer Kehrichtverwertungsanlage entsorgen)
- **Feuer korrekt anzünden**
(Zur raschen Erreichung von hohen Brenntemperaturen beim Anzünden nur trockenes Material verwenden; Anzünden von oben und nicht unten am Boden → www.fairfeuern.ch).
- **Keine Brandbeschleuniger wie Benzin, Altöl, usw. verwenden**
- **Mottfeuer vermeiden**
(Rundholz spalten, kein Sägemehl oder Späne)
- **Wettersituation beachten, kein Feuer bei Wald- und Flurbrandgefahr**
(Trockenheit, Föhn, Feuerverbot)
- **Feuer nie unbeaufsichtigt lassen**
(durch aufkommenden oder drehenden Wind kann sich ein Glutbett plötzlich wieder entzünden)



Ein solcher Stapel mit Abfällen darf nicht angezündet werden!
Diese Stoffe sind in der Kerichtverwertungsanlage zu entsorgen!



Schema der Rauchgasreinigungsanlage KVA, GEVAG. Die Grösse der Rauchgasreinigungsanlagen (04) im Vergleich zur Verbrennung (02) verdeutlicht den enormen Aufwand zugunsten der Umwelt. Dank modernster Technik werden die strengen LRV-Grenzwerte deutlich unterschritten.

Mit der freigesetzten Energie wird Prozessdampf, Wärme und elektrischer Strom produziert (03/05).

Auskunft:

Hans Michel, Amt für Natur und Umwelt, Feuerungskontrolle,
Tel. 081 257 29 94, E-Mail hans.michel@anu.gr.ch